

Auszugsweise Übersetzung

der Verwaltungsvorschrift 3 A-1-05 vom 24. Januar 2007

BULLETIN OFFICIEL DES IMPOTS

[französisches Steuerblatt]

DIRECTION GENERALE DES IMPOTS

[Finanzministerium]

3 A-1-05

Nr. 15 vom 24. Januar 2005

**UMSATZSTEUER, GESCHÄFTE ÜBER SPORTBOOTE, EINHEITLICHER IN
FRANKREICH STEUERBARER PROZENTSATZ DER LEASINGRATEN**

[...]

P R Ä S E N T A T I O N

Die vorliegende Vorschrift definiert die umsatzsteuerliche Behandlung der Geschäfte über Schiffe, die durch Vorschrift Nr. 3 C-4-03 Nr. 168 vom 22. Oktober 2003 Handelsschiffen gleichgestellt sind.

Sie ändert auch die besonderen Vorschriften zur Feststellung der Bemessungsgrundlage der Umsatzsteuer, die auf Vermietungsgeschäfte von Sportbooten Anwendung findet.

[...]

B – FESTSTELLUNG DER BEMESSUNGSGRUNDLAGE DER UMSATZSTEUER FÜR DIE VERMIETUNG VON SEEGÄNGIGEN SPORTBOOTEN

I – Erinnerung: Besteuerungsfall in Frankreich

11. Die Vermietung von seegängigen Sportbooten ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikels 259 A 1. des Code général des impôts [französisches Steuergesetzbuch] in Frankreich steuerbar, wenn:
 - der Mieter in Frankreich ansässig ist und das Schiff in Frankreich oder einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft genutzt wird. Die Vermietung ist nicht steuerbar, wenn das Schiff außerhalb der Hoheitsgewässer der **Europäischen Gemeinschaft** fährt oder liegt;
 - der Mieter außerhalb der Europäischen Gemeinschaft ansässig ist und das Schiff in Frankreich genutzt wird. Die Vermietung ist **in Frankreich** nicht steuerbar, wenn das Schiff außerhalb der französischen Hoheitsgewässer fährt oder liegt.

II – Feststellung des in Frankreich steuerbaren Mietanteils

12. Nach Maßgabe des Artikels 172 der Anlage II des Code Général des Impôts hat die Ermittlung des außerhalb der Hoheitsgewässer der Europäischen Gemeinschaft (wenn der Mieter in Frankreich ansässig ist) oder außerhalb der französischen Hoheitsgewässer (wenn der Mieter in einem Drittland ansässig ist) verbrachten Zeitraums im Verhältnis zu der Gesamtmietdauer des Sportbootes durch den Steuerpflichtigen unter seiner Verantwortung und unter Vorbehalt der Überprüfung durch die Behörden zu erfolgen. Diese Ermittlung, die sich insbesondere aus dem Wortlaut des Mietvertrags ergeben kann, ist durch alle zulässigen Beweismittel zu belegen.
13. Es ist jedoch zulässig, daß die Mieter, die Schwierigkeiten bei der Durchführung dieser Ermittlung haben, die außerhalb der Hoheitsgewässer der Europäischen Gemeinschaft oder Frankreichs verbrachten Zeiträume pauschal durch Anwendung einer Ermäßigung von 50 % auf die Gesamtdauer der Miete feststellen, unabhängig von der Kategorie des betroffenen Sportbootes.

Auszugsweise Übersetzung

des Artikels 259 A des Code Général des Impôts (französisches Steuergesetzbuch)

Artikel 259 A

[...]

Abweichend von den Bestimmungen des Artikels 259 befindet sich der Leistungsort der folgenden Leistungen in Frankreich:

1. die Vermietung von Transportmitteln (1):
 - a. wenn der Leistende in Frankreich ansässig ist und der Gegenstand in Frankreich oder einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaft genutzt wird;
 - b. wenn der Leistende außerhalb der Europäischen Gemeinschaft ansässig ist und der Gegenstand in Frankreich genutzt wird;

- 1 b. abweichend von Nummer 1, die Vermietung von Transportmitteln aufgrund eines Leasingvertrags, wenn:
 - a. der Leistende in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft ansässig ist, in dem das Leasinggeschäft einer Lieferung gleichsteht;
 - b. der Abnehmer in Frankreich den Sitz seiner Geschäftstätigkeit oder eine Betriebsstätte hat, für die die Leistung erbracht wird, oder dort seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat;
 - c. der Gegenstand in Frankreich oder einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft genutzt wird (2);

[...]

Auszugsweise Übersetzung

des Artikels 172 des Code Général des Impôts (französisches Steuergesetzbuch)

Artikel 172

[...]

Für die in Artikel 259 A, Abs. 1 und 1 b des Code Général des Impôts genannte Vermietung von Transportmitteln und die in Artikel 259 C des Code Général des Impôts genannten Dienstleistungen hat der Leistende nachzuweisen, daß die vermieteten Transportmittel oder die erbrachten Leistungen ganz oder teilweise, und gegebenenfalls in welchem Verhältnis,

- a. in Frankreich, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, falls es sich um die Vermietung von Transportmitteln handelt

[...]

genutzt werden.